

Richtlinien Förderung Musikschule Stadt Bludenz

(lt. Stadtratsbeschluss vom 30. Juli 2024)

Die städtische Musikschule bietet ein breites Angebot musikalischer Aus- und Weiterbildungen an. Ziel dieser Richtlinien ist, Kindern von Familien mit geringem Haushaltseinkommen und Menschen mit einer Behinderung, die Teilnahme am Musikunterricht zu ermöglichen.

I. Zielgruppe

Als Zielgruppe für Förderungen gelten:

- a) Menschen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr (Stichtag 31.08.)
- b) Menschen mit einem Behindertenpass (ausgestellt vom Sozialministeriumsservice)

II. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung

Folgende Kriterien müssen erfüllt werden, damit eine Förderung gewährt werden kann:

- a) Hauptwohnsitz des Musikschülers in Bludenz
- b) Leistungserfolg im Unterricht (Ermessen des Schulleiters)
- c) Fristgerechte Antragstellung in der Abteilung Gesellschaft im Amt der Stadt Bludenz
- d) Haushaltseinkommen entsprechend den Einkommensgrenzen der sozialen Staffelung gem.

Punkt IV.

- e) Keine offenen Rechnungen beim Amt der Stadt Bludenz betreffend die Musikschule Bludenz

III. Antragstellung

Ein Antrag auf sozial gestaffelte Musikschulbeiträge gilt dann als fristgerecht, wenn er bis längstens 30.09. des jeweiligen Schuljahres in der Abteilung Gesellschaft im Amt der Stadt Bludenz gestellt wird.

IV. Förderungsmodell

Als Basis für die Berechnung wird die vom Land Vorarlberg für Kleinkind- und Kindergartengruppen empfohlene Staffelung herangezogen.

Geprüft wird das Einkommen der im selben Haushalt lebenden Eltern, Stiefeltern bzw. Obsorgeberechtigten. Lehrlingsentschädigungen zählen dabei nicht als Einkommen. Sämtliche Ausgaben (ausgenommen Unterhaltungszahlungen) werden nicht berücksichtigt.

Es gibt drei Staffelungsmöglichkeiten:

- | | |
|------------|--|
| Stufe 1-2: | Reduktion um 75% des Volltarifs (= Mindeststufe) |
| Stufe 3: | Reduktion um 50% des Volltarifs |
| Stufe 4: | Reduktion um 25% des Volltarifs |

Automatisch in der Stufe 1-2 (Mindeststufe) werden folgende Personen berücksichtigt:

- Musikschüler bei denen die im selben Haushalt lebenden Eltern, Stiefeltern, Obsorgeberechtigten Bezieher*innen von Sozialhilfe sind (nach Vorlage des entsprechenden Bescheides)
- Musikschüler bei denen die im selben Haushalt lebenden Eltern, Stiefeltern, Obsorgeberechtigten Bezieher*innen von Wohnbeihilfe sind (nach Vorlage des entsprechenden Bescheides)
- Menschen mit Behindertenpass (ausgestellt vom Sozialministeriumsservice)

V. Gültigkeit

Die Förderung muss jährlich vor Beginn des Schuljahres beantragt werden und gilt für das aktuelle Schuljahr.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung des Stadtrates mit Beginn des Schuljahres 2024/25 in Kraft.